



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 18

Salzgitter, den 11. August 2011

38. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite		
78	1. Haushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2011	161	81	Preise für die Versorgung mit Fernwärme der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Juli 2011	169
79	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 11. September 2011	165	82	Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Leb 161 für Salzgitter-Lebenstedt „Zentraler Versorgungsbereich Gesemannstraße“	170
80	4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik Salzgitter (SZ-G.E.L.)	168	83	Abräumung abgelaufener Grabstellen	173
			84	Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten	173

Amtliche Bekanntmachung

78

1. Haushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung am 23.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	253.262.020 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	284.453.142 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	243.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	241.756.831 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	268.116.575 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.624.986 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.219.550 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	97.644.564 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	90.050.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

351.026.381 €

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 377.386.125 €
§ 1a

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	2.527.000 €
	Aufwendungen in Höhe von	2.405.000 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	1.670.000 €
	Ausgaben in Höhe von	1.670.000 €

festgesetzt.

§ 1b

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	26.477.959 €
	Aufwendungen in Höhe von	26.477.959 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	2.906.019 €
	Ausgaben in Höhe von	2.906.019 €

festgesetzt.

§ 1c

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	39.897.400 €
	Aufwendungen in Höhe von	39.896.744 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	19.942.000 €
	Ausgaben in Höhe von	19.942.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 17.994.564 € festgesetzt.

§ 2 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 2 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 2 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - werden Kredite für Investitionen in Höhe von 9.450.000 € veranschlagt. Davon sind 950.000 € auf Fortsetzungsmaßnahmen aus 2009 und 3.500.000 € auf Fortsetzungsmaßnahmen aus 2010 zuzuordnen, für die bereits in 2009 bzw. 2010 die Kreditermächtigungen erteilt wurden. Es verbleibt eine auf 2011 zuzurechnende Kreditermächtigung von 5.000.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.045.000 € festgesetzt.

§ 3 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 260.000.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, nicht veranschlagt.

§ 4 b

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, nicht veranschlagt.

§ 4 c

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 1.000.000 € veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v. H.

2. Gewerbesteuer 410 v. H.

§ 6

1. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 1 NGO erheblich, wenn er den Betrag von 2.000.000 € übersteigt.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 7.000.000 € übersteigen. Auszahlungs- und Aufwandssteigerungen sind unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich zu betrachten, wenn sie im Zusammenhang mit Maßnahmen anfallen, die im Rahmen der Konjunkturprogramme der Bundesregierung förderungswürdig sind.
3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigen.
4. Investitionen von unerheblichen Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 3 GemHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.
5. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungs-ermächtigungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 bzw. § 91 Abs. 5 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.
6. Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 GemHKVO sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 € nicht überschreiten

Salzgitter, den 20.04.2011

gez. Klingebiel
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2. Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2, § 102 und § 110 Abs. 2 S. 2 NGO in Verbindung mit Nr. 1 des RdErl. MI „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“ vom 20.10.2008 erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 17.07.2011 unter dem Aktenzeichen 32.11-10302-12 (2011) erteilt worden.
- 2.3. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 11.08.2011 bis zum 22.08.2011 in

38226 Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 9 - 11
im Fachdienst 20 - Haushalt und Finanzen -,
Team Finanzmanagement, Zimmer 115 P,

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und
Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Salzgitter, den 04.08.2011

gez. Klingebiel
Oberbürgermeister

79

**BEKANNTMACHUNG
über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Kommunalwahlen
am 11. September 2011**

Stadt Salzgitter
Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Wahlbüro -

05.08.2011

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Stadt Salzgitter liegt in der Zeit vom 22. August bis 26. August 2011 für alle Wahlberechtigten zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

Stadtteil	Mo., 22.08.	Di., 23.08.	Mi.,24.08.	Do., 25.08.	Fr., 26.08.
Rathaus SZ-Lebenstedt Briefwahlbüro	08.00 bis 18.00 Uhr	08.00 bis 18.00 Uhr	08.00 bis 13.00 Uhr	08.00 bis 18.00 Uhr	08.00 bis 13.00 Uhr
Außenstelle SZ-Bad Briefwahlbüro	08.30 bis 12.30 Uhr	08.30 bis 18.00 Uhr	08.30 bis 12.30 Uhr	08.30 bis 18.00 Uhr	08.30 bis 12.30 Uhr

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 35 Abs. 2 des Niedersächsischen Meldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruches gem. § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 26. August bis 13.00 Uhr, bei der Stadt Salzgitter, Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 418 und 419, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 19. August 2011 eine Wahlbenachrichtigung.

Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann **nur durch Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag eine wahlberechtigte Person,

6.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

6.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses gem. § 18 Abs. 2 NKWG versäumt hat, oder

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

7. Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **09. September 2011, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Salzgitter, Rathaus, Briefwahlbüro, Joachim-Campe-Str. 2 – 8, 38226 Salzgitter, oder im Briefwahlbüro in der Außenstelle SZ-Bad, Marktplatz 11, 38259 Salzgitter, schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Weiterhin ist die persönliche Beantragung bei der Stadt Salzgitter, Rathaus, Briefwahlbüro, Sitzungszimmer 66, Joachim-Campe-Str. 2 – 8, 38226 Salzgitter, oder im Briefwahlbüro in der Außenstelle Salzgitter-Bad, Marktplatz 11, 38259 Salzgitter zu den jeweiligen Öffnungszeiten unter Ziff. 1. möglich.

In den o.g. Briefwahlbüros besteht die Möglichkeit, die Briefwahl an Ort und Stelle vorzunehmen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 11.09.2011, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

8. Zusammen mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - die amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
9. Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Eine Beantragung mittels Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige Übermittlung in elektronischer Form ist dabei nicht möglich. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat die bevollmächtigte Person vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
10. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
11. Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle, **aber nicht am Wahltag in einem Wahllokal**, abgegeben werden.

In Vertretung
gez. Grunwald

80**4. Satzung****zur Änderung der Betriebssatzung
für den Städtischen Eigenbetrieb****Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik Salzgitter (SZ-G.E.L.)**

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), berichtigt 3. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 29.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik Salzgitter (SZ-G.E.L.) vom 20.12.2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 218), zuletzt geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 27.05.2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 118) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.“

2. Die bisherigen §§ 4 bis 10 werden die neuen §§ 5 bis 11.

3. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird das Wort „Werksleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
- b. In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Werksleiter“ durch das Wort „Betriebsleiter“ ersetzt.
- c. In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Werksausschusses“ durch das Wort „Betriebsausschusses“ ersetzt.

4. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Bezeichnung „§ 7“ durch die Bezeichnung „§ 8“ ersetzt.

5. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift und den Absätzen 1, 2, 4, 5, 6 und 7 wird jeweils das Wort „Werksausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.
- b. In Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 5“ durch die Bezeichnung „§ 4“ ersetzt.
- c. In den Absätzen 1, 3 und 6 wird jeweils das Wort „Werksausschusses“ durch das Wort „Betriebsausschusses“ ersetzt.
- d. In den Absätzen 3, 5, 6 und 7 wird jeweils das Wort „Werksleiter“ durch das Wort „Betriebsleiter“ ersetzt.
- e. In Absatz 5 Satz 2 Nr. 4. wird die Bezeichnung „§ 13 Abs. 4 Satz 1“ durch die Bezeichnung „§ 15 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
- f. In Absatz 5 Satz 2 Nr. 5. werden die Worte „oder einer festen Laufzeit von mehr als 5 Jahren“ gestrichen.
- g. In Absatz 5 Satz 2 Nr. 6. werden die Worte „oder einer festen Laufzeit von mehr als 5 Jahren“ gestrichen.

6. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Werksleiter“ durch das Wort „Betriebsleiter“ ersetzt.
 - b. In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Werksleiters“ durch das Wort „Betriebsleiters“ ersetzt.
 - c. In Absatz 2 wird das Wort „Werksleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik (SZ-G.E.L.) vom 20. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 218) in der sich aus der 1. Änderungssatzung vom 13.02.2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 32), der 2. Änderungssatzung vom 01.11.2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 325), der 3. Änderungssatzung vom 27.05.2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 118) sowie aus der vorliegenden 4. Änderungssatzung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

1. § 1 Nr. 1 dieser Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
2. Im Übrigen tritt diese Satzung am 1. Juli 2011 in Kraft.

Salzgitter, den 01.08.2011

Der Oberbürgermeister

i.V. gez. Grunwald

81

Preise für die Versorgung mit Fernwärme der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Juli 2011

Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483) und der Ergänzenden Bestimmungen (Anlage zur AVBFernwärmeV und Technische Anschlussbedingungen für Heizwasser der WEVG) stellt die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG ihren Kunden Fernwärme zu nachstehenden Preisen zur Verfügung:

Wärmepreise und Berechnung der Wärmeentgelte

1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus
 - einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärme frei Hausstation (Bereitstellungspreis)
 - einem Arbeitspreis für die im Gebäude bzw. Wohnblock abgenommene Wärmemenge
 - einem Grund- und Verrechnungspreis für die Zurverfügungstellung der Wärmemesseinrichtung in der Hausstation und für die vertragsgemäße Umlage der Gebäudeheizkosten auf die einzelnen Wohnungen mit Hilfe von Heizkostenverteilern.

Die Wärmepreise für die Beheizung der Wohnungen aus den Heizwerken betragen ab 1. Juli 2011:

	Grundpreis GP €/kWa	Arbeitspreis AP €/MWh	Grund- und Verrechnungspreis GVP €/a und Wohnung
Heizwerk Rathaus			
SZ-Lebenstedt	28,52	73,81	47,53
19 % MWST.	5,42	14,02	9,03
	33,94	87,83	56,56
Heizwerk Brotweg			
SZ-Thiede	28,52	73,81	47,53
19 % MWST.	5,42	14,02	9,03
	33,94	87,83	56,56
Heizwerk Steinackern			
SZ-Lebenstedt	28,52	73,81	47,53
19 % MWST.	5,42	14,02	9,03
	33,94	87,83	56,56

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der am 30. März 1981 im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ veröffentlichten Preisänderungsklausel der Preisliste für Fernwärme; der Basispreis GP₀ beträgt ab 1. Juli 1998 12,27 €/kWa.

Die Faktoren L und HEL dieser Preisänderungsklausel haben sich wie folgt geändert:

L (Lohn)
ab 1. Juni 2011 14,27 €/ Std.

HEL (Ölpreis)
1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 59,15 €/ hl

veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2, Ziffer 4 des Statistischen Bundesamtes.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Arbeitspreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 70 %.

Vorstehende Preise gelten nicht für Sonderkunden.

Salzgitter, im Juli 2011

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

82

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Leb 161 für Salzgitter-Lebenstedt „Zentraler Versorgungsbereich Gesemannstraße“

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 29.06.2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die von seinem Geltungsbereich überdeckten rechtsverbindlichen Teile der Bebauungspläne Leb 22 für SZ-Lebenstedt, „Teilortsbauplan zur Festlegung der Straßenlinien, Abschnitt VII/3“, Leb 52 für SZ-Lebenstedt, „Abschnitt IX“ und Leb 92 für SZ-Lebenstedt, „Bebauungsplan zur Festlegung von Verkehrsflächen Westfalenstraße / Kattowitzer Straße / Neißestraße / Schäferkamp“ werden aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

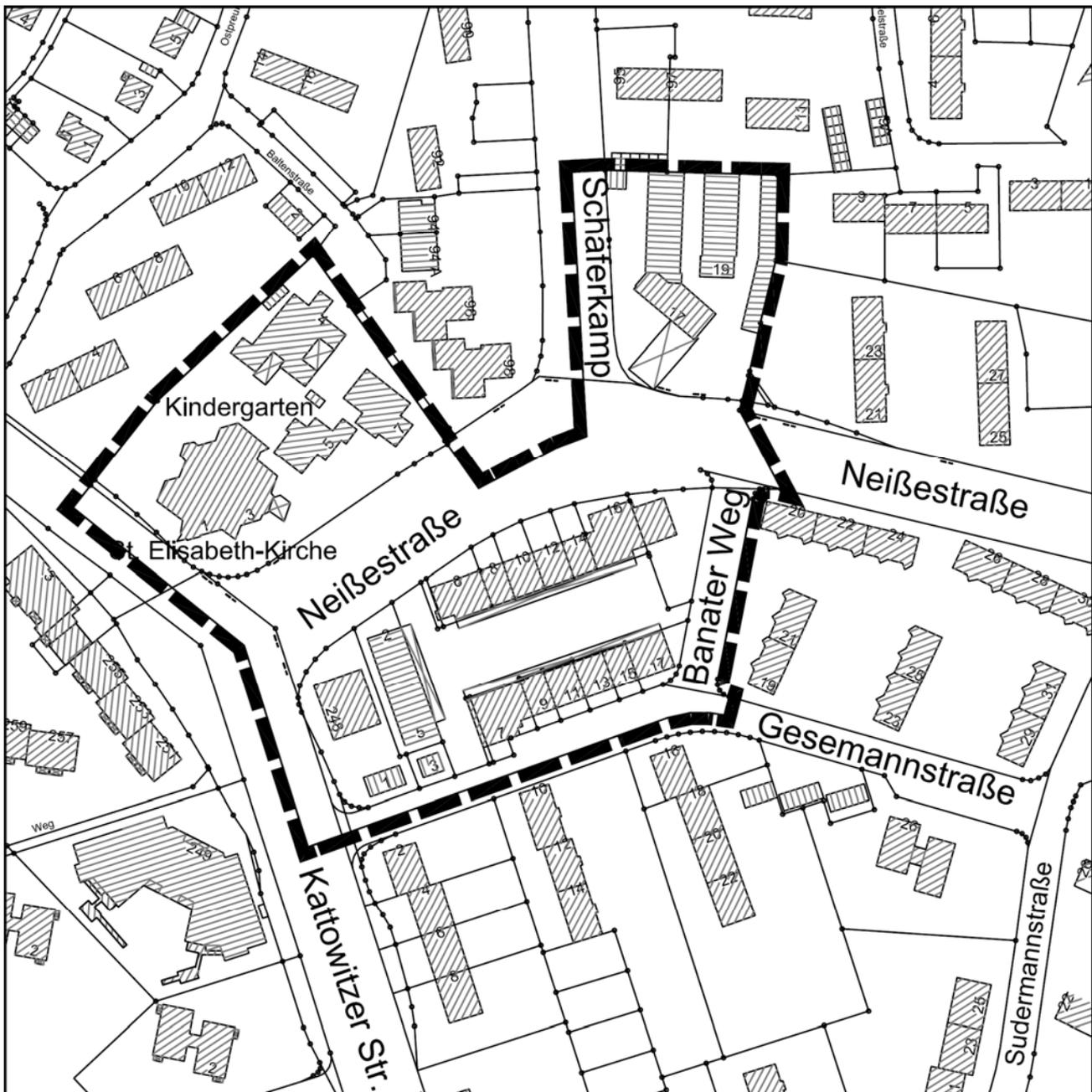
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung, SZ-Lebenstedt, Rathaus, bereitgehalten.

Salzgitter, am 25.07.11

gez. i. V. Dworog

.....
Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Leb 161 für SZ-Lebenstedt "Zentraler Versorgungsbereich Gesemannstraße"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Baurecht und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Leb 161 für
Salzgitter-Lebenstedt
"Zentraler Versorgungsbereich
Gesemannstraße"

83**Abräumung abgelaufener Grabstellen**

Gemäß Friedhofssatzung wird hiermit die vorgesehene Einebnung von Erdreihengräbern des Jahrgangs 1981 und Kindergräbern des Jahrgangs 1991 sowie der Urnenreihengräber aus dem Jahr 1991 bekannt gegeben. Die von der Abräumung betroffenen Friedhofsteile werden durch Hinweisschilder gekennzeichnet. Die vorgesehenen Gräber werden durch rote Pflöcke markiert.

Auch Wahlgrabstätten der o. g. Jahrgänge sind von der beabsichtigten Abräumung betroffen, sofern Ruhefristen der Gräber abgelaufen sind.

Allen Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten wird empfohlen, die in der Erwerbssurkunde begrenzte Laufzeit im Hinblick auf eine mögliche Verlängerung zu überprüfen.

Städtischer Regiebetrieb

84**Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten**

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Heger, Michael 32.4/6106274	Burscheider Straße 79 40591 Düsseldorf	Straßenverkehrsgesetz	14.07.2011
Dorenbeck, Felix 32.4/4107588	Im Mailand 4 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	15.07.2011
Metzger, Axel Ah 32.4/6107206	Harmenjansweg 1 RD NL-2011AZ Haarlem	Straßenverkehrsgesetz	20.07.2011
Brantschen, Gabriela Gm 32.4/6111426	Kieftstraat 8 NL-1541HK Koog Aan De Zaan	Straßenverkehrsgesetz	21.07.2011
Kupka, Jan 32.4/5103289	WL. Strazacka 13 PL-42-674 Kopienica	Straßenverkehrsgesetz	26.07.2011
Velema, Uilke 32.4/4108098	MR-Koehoornstraße 36 NL-7885 AH NW - Dordrecht	Straßenverkehrsgesetz	28.07.2011
De Vries, Lieuwe L 32.4/6109798	Schans 18 NL-8441AD Heerenveen	Straßenverkehrsgesetz	28.07.2011
Visscher, Jan J 32.4/6110060	Oude Rijksweg 697 A NL-7954GS Rouveen	Straßenverkehrsgesetz	01.08.2011
Grey, Michael 32.4/6108178	Dorfstraße 11a 06429 Pobzig	Straßenverkehrsgesetz	03.08.2011
Fischer, Florian 32.4/4107862	Danziger Straße 78 38239 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	05.08.2011
Labohm-Reinders, Antonia 32.4/6110986	Lokomotivstraat 58 NL-7331AC Apeldoorn	Straßenverkehrsgesetz	05.08.2011
Holl, Xander 32.4/6111613	Schildwacht 12 NL-5346 WC Oss	Straßenverkehrsgesetz	05.08.2011
Spekhorst, Wilhelmina 32.4/6109187	Molenbeekpark 3 NL-7461 Rijssen	Straßenverkehrsgesetz	08.08.2011
van Dam, Henrikus A. 32.4/6109889	Wijheseweg 50 NL-8101 MC Raalte	Straßenverkehrsgesetz	10.08.2011
Schoemaker, Thijs T 32.4/6109401	Beukenlaan 76 NL-7151XH Eibergen	Straßenverkehrsgesetz	10.08.2011

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im FachdienstBürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **22.09.2011** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
Hannover

Sparkasse Goslar/Harz

Postbank

(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik (SZ-G.E.L.) – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter